

Das digitale Ich lebt oft weiter

Die Digitalisierung beeinflusst unser Leben in einem immer stärkeren Ausmass, oft sogar über den Tod hinaus. Wer seine digitalen Daten noch zu Lebzeiten regelt, kann seinen Hinterbliebenen viel Mühe und Arbeit ersparen.

Text: Markus Sutter



Das Internet prägt unser Leben. Unter eine Erbschaft können deshalb auch digitale Daten fallen.

Rund sechs Millionen Schweizerinnen und Schweizer besitzen heutzutage ein elektronisches Gerät, einen Laptop etwa oder ein Handy. Sie bezahlen damit Rechnungen, tauschen sich auf sozialen Netzwerken aus, schliessen Zeitungsabos ab, laden sich kostenpflichtige Filme herunter und vieles andere mehr. Wenn eine Person jedoch nicht bereits zu Lebzeiten geregelt hat, was mit ihren digitalen Daten nach ihrem Ableben geschehen soll, können unangenehme Situationen entstehen. Denn Verstorbene leben im Internet oft weiter. Vielleicht

haben Sie das auch schon selbst erlebt: Von Facebook erhalten Sie eine automatisierte Nachricht vom Geburtstag eines Freundes, der bereits seit Längerem tot ist.

Ohne Login-Informationen, also ohne Zugangsdaten, bleibt der Computer einer verstorbenen Person für die Hinterbliebenen eine Blackbox. Das Gleiche gilt für E-Mails, Blogs, Fotos oder Bezahl-dienste wie Netflix. Für Angehörige ist es dann ein Hürdenlauf, in diese Konten hineinzukommen, sie zu verwalten oder eine Löschung zu erreichen.

Foto: AdobeStock

Ein Teil der Online-Daten bildet zudem das digitale Erbe einer verstorbenen Person. Dazu zählt alles, was ein Mensch online besitzt beziehungsweise besass – zum Beispiel auch digitale Währungen (Bitcoin) oder reservierte Domain-Namen.

Wichtige Vorkehrungen zu Lebzeiten

Laut Schweizer Erbrecht geht eine Erbschaft als Ganzes auf die Erben über. Darunter können auch digitale Daten fallen, die auf einem lokalen Datenträger oder einem Endgerät gespeichert sind. «Wie es aber um Daten steht, die wie etwa bei Online-Accounts nur im Internet gespeichert sind, ist nicht eindeutig geregelt und hängt von den anwendbaren Nutzungsbedingungen oder der jeweiligen Rechtsordnung ab», betont Stefan Reinhard, Leiter Erbschaften und Stiftungen bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB). Bei Daten handle es sich meistens nicht um Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts, sondern eher um persönlichkeitsrechtliche Ansprüche. «Diese stehen indessen nur der betreffenden Person zu und können ohne deren Zustimmung von den Angehörigen nicht geltend gemacht werden.» Das Fazit des Experten: Damit Sie Ihr Recht auf «informationelle Selbstbestimmung» auch über den Tod hinaus wahrnehmen können, müssen Sie sich zu Lebzeiten darum kümmern.

Man könne nicht davon ausgehen, dass die digitalen Daten nach einem Todesfall gelöscht werden. «Das kommt auf die Online-Plattform an, eine einheitliche Regelung gibt es weltweit nicht», sagt Reinhard. «Gewisse Social-Media-Plattformen, zum Beispiel Facebook oder Google, bieten eigene Dienste an.» Bei Facebook bestehe die Option, einen Nachlasskontakt auszuwählen. Und im Google-Konto könne mit dem «Kontoaktivitäts-Manager» festgelegt werden, was mit den Daten passieren soll, wenn man sich für einen längeren Zeitraum nicht eingeloggt hat.

Verträge laufen weiter

Ungeregelte Fälle können schnell ins Geld gehen. «Da die meisten auf Dauer abgeschlossenen Verträge im Todesfall des Vertragspartners weiterlaufen, müssen grundsätzlich auch Abonnementskosten bis zur Vertragsauflösung weiterbezahlt werden», macht Reinhard klar. Es läge im Regelfall an den Erben, sich aktiv um die Kündigung der abgeschlossenen Abos auf Online-Plattformen zu kümmern.

Doch zuerst muss man Zugang zu den Passwörtern des Verstorbenen haben. «Dem E-Mail-Konto kommt eine Schlüsselfunktion zu», betont er. Es ermögliche einen Überblick über die Online-Aktivitäten der verstorbenen Person. Passwörter könnten so vielfach zurückgesetzt werden, man erhalte Zugang zu Daten, und Dienste liessen sich kündigen. Angehörige, die im Besitz des E-Mail-Passwortes

sind, ersparen sich damit mühsame Recherchearbeit nach einem Todesfall. «Fehlen die Zugangsdaten zum E-Mail-Konto, kann der Zugang bei den meisten Anbietern erwirkt werden. Normalerweise benötigt die erbberechtigte Person dazu den Erbschein sowie die Zustimmung aller Miterben», so Reinhard. ■

Geistiges Erbe

Neben dem materiellen Erbe gibt es das geistige (immaterielle) Erbe. Die Rede ist von Menschen, die zum Beispiel ein Buch geschrieben haben und dafür während ihres Lebens finanziell entschädigt werden (Verwertungsgelder). «Urheberrechtliche Ansprüche erlöschen erst 50 respektive 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers», so Stefan Reinhard von der Zürcher Kantonalbank. So bestehen bei einem literarischen Werk wie einem Buch noch 70 Jahre über den Tod hinaus urheberrechtliche Verwertungsrechte. Diese Ansprüche gelangen nach dem Tod des Autors oder der Autorin automatisch an die Erben; testamentarisch kann man jedoch festlegen, welchem Erben urheberrechtliche Ansprüche zukommen sollen.

Daran sollten Sie denken

Tipp

Rechtzeitige Vorkehrungen können Hinterbliebenen viel Mühe ersparen. Hier die Tipps von Stefan Reinhard, Leiter Erbschaften und Stiftungen bei der ZKB.

- Behalten Sie Ihre Internetaktivitäten wie Accounts oder Verträge im Blick.
- Notieren Sie die Zugangsdaten von Online-diensten und bewahren Sie diese an einem sicheren Ort für die Hinterbliebenen auf (nicht zu vergessen das Passwort des eigenen Computers).
- Löschen Sie die Benutzerkonten, die Sie nicht mehr brauchen.
- Regeln Sie Ihr digitales Erbe in einem Testament und setzen Sie bei Bedarf eine Person ein, die sich um die digitalen Daten kümmert. Im Netz finden sich Beispiele für Formulierungen. So etwa: «Meine Tochter soll Zugang zu meinem Facebook-Konto erhalten mit der Auflage, die letzten Nachrichten zu beantworten und das Konto anschliessend zu löschen.»